



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 51 -

10.12.2015
Seite 1 von 12

Aktenzeichen III 4-942.00.00
bei Antwort bitte angeben

Schubert-Scherer
Telefon: 0211 4566-721
Telefax: 0211 4566-
susanne.schubert-
scherer@mkulnv.nrw.de

An den Direktor der LWK NRW
als Landesbeauftragter
- EU-Zahlstelle
Postfach 5980
48135 Münster

nachrichtlich:
An das LANUV NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

**Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/ Managementpläne
nach ELER, Förderperiode 2014-2020**
Dienstbesprechung am 25. Februar 2015

Die künftige Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/Managementpläne stellt im Wesentlichen die Fortsetzung der bisherigen Art. 57-Förderung dar. Die neuen Richtlinien der Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/ Managementpläne vom 29.7.2015 sind veröffentlicht.

Relevante Änderungen der Förderinhalte und Voraussetzungen und auch der Verwaltungsabwicklung gegenüber der letzten Förderperiode werden im Folgenden dargestellt.

Diese wurden in der o.g. Besprechung den Bewilligungsbehörden vorab erläutert.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Vorbemerkung

Seite 2 von 12

a) ELER-Basis

Im Gegensatz zur bisherigen Förderung basieren die Maßnahmen auf zwei unterschiedlichen ELER-Artikeln (Art. 17 und 20). Diese Zuordnung wurde entgegen der ursprünglichen Planung nach Erörterung mit der EU-Kommission (KOM) kurzfristig insbesondere deshalb notwendig, um weiterhin eine Förderung des Grunderwerbes zu ermöglichen.

b) Förderkulisse

Die Zuordnung zu Artikel 17 und 20 ELER hat zur Konsequenz, dass die EU-kofinanzierte Förderung Naturschutz künftig ausschließlich im ländlichen Raum erfolgen kann. Die „Gebietskulisse Ländlicher Raum“, die für das Gesamtprogramm NRW gilt, wurde im Besprechungstermin den Bewilligungsbehörden ausgehändigt und steht als Vorabinformation interessierten Antragstellern seitdem zur Verfügung.

Förderanträge für Maßnahmen, die nach dieser abschließenden Liste nicht im ländlichen Raum beantragt werden, können daher zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich nach den Richtlinien der FöNa und den dort geltenden Förderregelungen bewilligt werden. Es wird seitens des MKULNV geprüft, ob hier für Folgejahre Kulissenerweiterungen möglich sind.

c) Vorrang ELER vor FöNa

Da die Voraussetzungen für die ELER-Förderung nunmehr vorliegen gilt weiterhin der Grundsatz, dass für Maßnahmen, die nach ELER förderfähig sind, diese Kofinanzierungsmittel der EU in Höhe von zurzeit 45% auch in Anspruch zu nehmen sind und eine FöNa-Förderung nicht in Betracht kommt. Zweifelsfälle sind wie bisher vorab mit dem MKULNV abzustimmen

2. Investiver Charakter der Maßnahmen

Bei der Förderung handelt es sich um investive Maßnahmen in Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden Naturschutzmaßnahmen, so dass grundsätzlich die „Einmaligkeit“ der Maßnahme bei Biotop- und Artenschutz Fördervoraussetzung ist. Die Definition des Zeitfaktors „einmalig“ ergibt sich z.B. durch Richtlinienfestsetzungen bei einzelnen



Maßnahmen (bspw. 7 Jahre beim Kopfbaumschnitt). Verschiedene Naturschutzmaßnahmen können auch durch ein einmaliges Naturschutzprojekt innerhalb mehrerer Jahre umgesetzt werden (Bsp. Projekt Schaffung einer Offenlandfläche mit dem Ziel der langfristigen extensiven Beweidung) Dieses Naturschutzprojekt könnte bestehen aus Entbuschungsmaßnahmen im ersten Jahr, Beweidung im 2. Jahr, weiterer Entbuschung im 3. Jahr usw. Die Dauer der Förderung dieses einmaligen Projektes wird nicht generell festgelegt, sondern ist abhängig von dem vorab anzugebenden Zeitpunkt der Zielerreichung und sollte 4-5 Jahre nicht überschreiten. Handelt es sich um Maßnahmen, bei denen von Beginn an die Langfristigkeit oder Dauerhaftigkeit der notwendigen Durchführung feststeht (Bsp. Entfernung Herkulesstau-de), ist der einmalige Charakter des Projektes zu verneinen und eine Förderung unzulässig Hier kommt ausschließlich eine Förderung FöNa in Betracht.

Die Unzulässigkeit gilt gleichfalls für Maßnahmen, deren Ziel im Zuge einer regelmäßigen Pflegemaßnahme (Vertragsnaturschutzförderung) erreicht werden kann.

3. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Offenland

Wie bisher geltend ist klargestellt, dass in Abgrenzung zu Waldbiotopförderungen es sich hier ausschließlich um Fördermaßnahmen im Offenland handelt. Die Möglichkeiten der Förderung nach dieser Definition sind sehr weit (von Nistkasten bis Grünbrücke), die in den Richtlinien genannten Fälle sind daher nur Beispiele, die ggf. Sonderregelungen unterliegen (Bsp. Geräteanschaffungen).

Unter Maßnahmen im Offenland sind auch diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die räumlich im gesetzlich definierten Waldgebiet liegen, aber auf Offenlandflächen erfolgen oder die Zielsetzung der Schaffung von Offenlandflächen für Biotop- und Artenschutz haben. Der Genehmigungsvorbehalt solcher Maßnahmen des MKULNV der letzten Förderperiode entfällt.

4. Investive Maßnahmen Streuobst und Kopfbaum

a) Streuobst



Im Bereich Streuobst wird die spezielle Förderkulisse der vergangenen Förderperiode aufgehoben, so dass grundsätzlich eine landesweite Förderung zulässig ist (Gebietskulisse Ländlicher Raum). Ob eine EU-kofinanzierte Förderung oder eine FöNa-Förderung erfolgt, ist danach ausschließlich eine Frage der Lage der Fläche (Gebietskulisse Ländlicher Raum für ELER-Maßnahme/ außerhalb FöNa).

Als Fördervoraussetzungen gelten sowohl bei ELER als auch FöNa die gleiche Regelungen zur Mindestgröße der Fläche und des Mindestbaumbestandes und der geeigneten Sortenauswahl (Mindestgröße 0,15 ha mit Mindestbaumbestand 10 Bäume). Bei geringem Baumbestand kann der Fall eintreten, dass trotz erfüllter Voraussetzungen die Bagatellgrenze der ELER-Förderung nicht erreicht wird, um die Maßnahme mit EU-Kofinanzierungsmitteln zu fördern. Hier kann nach der Förderrichtlinie Naturschutz gefördert werden.

Die Förderhöhe der Anpflanzung eines Obstbaumes wird künftig durch nur einen -im Vergleich zur vorherigen Förderperiode deutlich angehobenen- Festbetrag geregelt. Aus diesem Grund wird als Mindestvorgabe für eine Anpflanzung folgendes festgelegt:

Gefördert wird die Anpflanzung von Hochstämmen mit einer Stammlänge von 1,80m bis 2,00m Stammlänge und einem Stammumfang von 8-10 cm. Hinsichtlich der zu pflanzenden heimischen Obstsorten wird auf die jeweils geltende Empfehlungsliste der Vertragsnaturschutzförderung verwiesen.

Dieser Festbetrag umfasst u.a. auch die der Pflanzung folgende 2jährige Herstellungspflege. Aufgrund des Erstattungsprinzips erfolgt die Aufteilung der Zuwendung:

- Zuwendungshöhe 70,-€ im ersten Jahr der Pflanzung
- jeweils 20,-€ in den beiden anschließenden Jahren für die Herstellungs- und Entwicklungspflege.

Die Dauer der Maßnahme Streuobstanpflanzung wird neu auf 5 Jahre festgelegt, so dass ein Übergang in die Förderung einer regelmäßigen Vertragsnaturschutz- Streuobstpflanze ab dem 6. Jahr zulässig ist.

b) Instandsetzungsschnitt Streuobst



Förderfähig als investive Maßnahme Biotop- und Artenschutz ist gleichfalls in Abgrenzung zum Vertragsnaturschutz (VNS) der erstmalige Instandsetzungsschnitt eines Obstbaumes. Dabei handelt es sich um notwendige, umfangreiche und kostenintensive Schnittmaßnahmen eines alten Baumes, der über Jahre vernachlässigt wurde und dessen Schnittmaßnahme nicht mit einem regelmäßigen Pflegeschnitt eines Obstbaumes im VNS verglichen werden kann (notwendige „Grundsanierung“). Ziel ist es, nach dieser Instandsetzung den Obstbaum für eine regelmäßige VNS Streuobstpflge geeignet zu machen. Die Zweckbindungsfrist beträgt auch hier 5 Jahre.

Dieser Instandsetzungsschnitt ist nicht mit einem Festbetrag ausgestattet.

c) Kopfbaumschnitt

Wie die Streuobstanpflanzung wird auch für den Kopfbaumschnitt ein Festbetrag gewährt. Berechnungsgrundlage der Prämienhöhe ist ein 7jähriger Schnittturnus. Ein weiterer höher dotierter Pauschalbetrag bei noch längeren Schnittintervallen wurde durch die KOM mangels Kontrollierbarkeit abgelehnt. Aus dem Schnittintervall ergibt sich gleichzeitig die „Wartezeit“, d.h. eine zweite Förderung des Kopfbaumschnittes kann ab dem 8. Jahr erfolgen. Eine abweichende Förderung der „Grundsanierung von Kopfbäumen“ vergleichbar der Streuobstregelung wird nicht gewährt.

5. Förderung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Bei dieser Maßnahme ist gegenüber der letzten Förderperiode eine Klarstellung und Erweiterung des Förderinhaltes erfolgt.

Klargestellt ist, dass auch Voruntersuchungen wie z.B. Evaluierungen, Datenerhebungen u.a. von der Förderung umfasst sind, allerdings nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes.

Der Untersuchungsbereich ist nicht mehr nur auf Offenlandflächen beschränkt, sondern kann auch im Wald liegen. Diese Erweiterung ist erfolgt, um bei flächenmäßig umfangreichen Konzepten eine einheitli-



che Förderung des Konzeptes zu ermöglichen. Notwendig ist, dass sich auch hier die Konzepte auf die Belange des Naturschutzes beschränken (keine Förderung der Untersuchungen forstwirtschaftlicher Belange o.a.).

Seite 6 von 12

Die Förderkulisse Natura-2000 und Gebiete mit hohem Naturschutzwert ist durch Art. 17 ELER vorgegeben. Neben Natura 2000-Gebieten handelt es sich um NSG oder LSG. Umfasst das Untersuchungsgebiet daneben auch in untergeordneter Größe weitere besonders schutzwürdige Flächen, ist der notwendige Zusammenhang der Untersuchung für das Gesamtprojekt zu begründen. Damit wird der hohe Naturwert weiterer Untersuchungsflächen begründet.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist auf Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt. Die Einschränkung ergibt sich aus Beanstandungen des Landesrechnungshofes in der letzten Förderperiode und der notwendigen Kontrolle der Verwendung der Fördermittel. Dritte können sich an Ausschreibungsverfahren beteiligen und auf diesem Wege die Maßnahmen durchführen.

6. Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in den NATURA-2000 Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

Für die Gebietskulisse gelten die o.g. Ausführungen zur Kulisse Ländlicher Raum.

In der vorangegangenen Förderperiode hat es wiederholt Schwierigkeiten gegeben mit Maßnahmen wie der Förderung von Schautafeln oder Aussichtsplattformen, da hier auch ein touristischer Aspekt eine Rolle spielen könnte. Mit der Formulierung dieses neuen Bausteines können z.B. die o.g. Maßnahmen unzweifelhaft gefördert werden.

Die Förderung dieser neuen Maßnahmen erfolgt nachrangig, d.h. es bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen beantragt werden. In der o.g. Dienstbesprechung wurde festgehalten, dass z.B. Schulungsveranstaltungen oder Flyer hiernach nicht gefördert werden können (mangels investivem Charakter der Maßnahme).

Weitere Regelungen hierzu erfolgen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.



7. Grunderwerb

Seite 7 von 12

Die Förderung von Grunderwerb ist künftig nicht mehr allein auf Offenlandflächen beschränkt. Sollte in den kommenden Jahren mangels ausreichender Fördermittel zur Bedienung aller Anträge eine Reihenfolge der unterschiedlichen Ankaufs- oder Tauschflächen notwendig werden, wird dieses zur gegebenen Zeit geregelt.

Die Grundsätze, dass die Fläche entweder aus der Nutzung herauszunehmen oder ausschließlich eine naturschutzfachliche bedingte Nutzung zulässig ist, gelten weiterhin. Ebenso ist weiterhin in keinem Fall ein isolierter Grunderwerb zulässig, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit einem Naturschutzprojekt. Die Ankaufsfläche selbst muss bereits naturschutzfachlich besondere Kriterien aufweisen (bspw. Lage im Natura-2000 Gebiet, Brutrevier geschützter Arten). Ein Ankauf einer beliebigen Fläche, um erst durch spätere Maßnahmen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit herzustellen, reicht für eine Grunderwerbsförderung nicht aus.

Die Kosten des Grunderwerbes sollen grundsätzlich 10% der Gesamtkosten des Gesamtprojektes nicht überschreiten. Die Ausnahmeregelung für die Überschreitung dieser 10%-Grenze wurde von der EU genehmigt, ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft!

Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, im Sinne einer Checkliste (Kurzform) in jedem Antragsfall die vom MKULNV zur Verfügung gestellte Prüfungsunterlage zum Grunderwerb, die sich gegenüber der letzten Förderperiode unwesentlich geändert hat, zu verwenden.

Für die Prüfung der Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen (Überschreitung der 10%-Regelung) ist über die Checkliste hinaus eine weitergehende eingehende Beschreibung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche selbst und des Projektes erforderlich. Nach Absprache mit den Bewilligungsbehörden werden diese Ausnahmeanträge bis auf weiteres dem MKULNV zur Genehmigung vorgelegt.



8. Übersicht der einzuhaltenden Zeiträume für erneute Förderung (vgl. Nr. 7.1) und Zweckbindungsfristen (vgl. Nr.7.3 der Richtlinien)

Seite 8 von 12

- Anpflanzungen von Streuobst (einschl. Herstellungspflege) sowie die „Grundsanie rung“ Streuobstbaum und Heckenanpflanzungen 5 Jahre
- Schnitt von Kopfbäumen 7 Jahre
- einmalige Pflege sonstiger Anpflanzungen 10 Jahre
- Unterhaltung der übrigen Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz 10 Jahre
- Sonstige Investitionen 25 Jahre
- Beschaffte Gegenstände betriebsübliche Nutzungsdauer
- Grunderwerb unbegrenzt

9. Festbetragskosten (Standarteinheitskosten)

Festbetragskosten gelten ausschließlich für die Maßnahmen Anpflanzung von Streuobst und den Kopfbahmschnitt.

Ein Vergabeverfahren ist in diesem Fall nicht durchzuführen.

Der Festbetrag für diese Biotopmaßnahmen wurde landeseinheitlich kalkuliert.

Bei den Festbetragskosten (Bruttobeträge) handelt es sich um „echte“ Festbeträge, d.h. es sind keine festen zuwendungsfähigen Ausgaben, sondern die Zuwendungsbeträge, auf die kein Prozentsatz anzuwenden ist. Es gibt keine getätigten Zahlungen, die nachgewiesen werden müssen! Die Zuwendung wird berechnet auf der Grundlage der getätigten, vom Antragsteller bescheinigten und von der Verwaltungskontrolle überprüften Menge (vgl. Bericht des Internen Revisionsdienstes 2015).

10. Neue Verfahrensregelungen ab 2015

a) Ranking- Verfahren

Wesentliche Änderung ist die Einführung eines „Rankingsystems“. Dieses soll sicherstellen, dass fachlich hochwertige Fördermaßnahmen bei knappen Finanzierungsmitteln vorrangig bedient werden. Das Verfah-



ren ist unabhängig von der Finanzausstattung der Maßnahme von der EU für diesen Förderbereich zwingend vorgeschrieben.

Seite 9 von 12

Die entsprechenden Rankinglisten für die Einzelmaßnahmen wurden u.a. mit dem Begleitausschuss NRW-Programm ländlicher Raum einvernehmlich abgestimmt, wurden den Bewilligungsbehörden bereits zur Verfügung gestellt und sind inhaltlich unverändert anzuwenden. Die Ergebnisse der Ranking-Verfahren der einzelnen Bewilligungsbehörden werden dem MKULNV bis auf weiteres nicht vorgelegt. Diese Ranking-Listen sollten jedoch für Abfragen im Zuge der Evaluierung auf Abfrage bereitgestellt werden können. Inhalte und weitere Fragen/Termine werden unmittelbar zwischen den Evaluatoren und den Bewilligungsbehörden besprochen werden.

Sofern in einem Antrag mehrere Projekte beantragt werden (Sammelantrag), die beim Ranking-Verfahren eine unterschiedliche Punktzahl ergeben, sollte hier zunächst in der Bewertung des Gesamtantrages diese unterschiedliche Punktzahl dargestellt werden (Bsp. 30/26). Erst wenn die Fördermittel nicht für alle vorliegenden Anträge ausreichen, sind diese Mehrfach-Maßnahmenanträge mit unterschiedlicher Punktzahl einer erneuten Prüfung der Wertigkeit der jeweiligen Einzelmaßnahmen zu unterziehen. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass höherwertige Anträge bzw. Einzelmaßnahmen in jedem Fall bevorzugt bewilligt werden.

Für die Maßnahme Grunderwerb ist nach den Erläuterungen von Kommissionsvertretern keine Ranking Liste erforderlich; in der Praxis „ersetzt“ die Checkliste und weitere Unterlagen bis auf weiteres die Rankingliste Grunderwerb. Die Prüfung der Voraussetzungen der Grunderwerbbeanträge hat zum jeweiligen Ranking-Stichtag zu erfolgen und ist daher zeitlich nicht unabhängig zu bewilligen. Sofern von der Ausnahmeregelung (Überschreitung 10%-Regelung) Gebrauch gemacht werden soll, bitte ich, die Zustimmung des MKULNV rechtzeitig vor dem Ranking-Termin einzuholen.

b) Ranking-Termine

Für alle Maßnahmen sind zum Vergleich der zu diesem Zeitpunkt be-
willigungsreifen Anträge Stichtage festzulegen. Anträge können laufend im Jahr gestellt werden, Bewilligungen können erst nach dem Stich-



tags-Rankingverfahren erteilt werden. Sofern ein Förderantrag zu einem Stichtag mangels Fördermittel nicht bewilligt werden kann, kann er zum darauffolgenden Stichtag erneut in das Bewertungsverfahren einbezogen werden.

Seite 10 von 12

Auf Vorschlag der Bewilligungsbehörden und im Einvernehmen mit dem MKULNV wurden Stichtage für die Antragsprüfungen eines Jahres festgelegt.

Ab dem Jahr 2016 gelten folgende 4 Stichtage des jeweiligen Jahres (die Anzahl entspricht Regelungen in anderen Fördermaßnahmen):

- 01. März
- 01. Juni
- 01. September
- 01. November

Für das Jahr 2015 wurde der erste Ranking Termin einvernehmlich am 01.11. 2015 festgelegt. Hier können für noch in diesem Jahr abzurechnende Maßnahmen (theoretisch) Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden.

c) Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel

Die Mittelzuweisung (Kassenmittel) erfolgt einmal jährlich an die Bewilligungsbehörden mit der Regelung, dass diese Mittel zu vorgegebenen Anteilen pro Stichtag gebunden werden sollen (50%, 30%, 20%). Für das Antragsjahr 2015 können hiervon abweichend die zugewiesenen Mittel komplett für den ersten und letzten Termin 01.11.2015 gebunden werden.

Der 01. November eines Jahres ist ausschließlich für Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Stellt eine Bewilligungsbehörde fest, dass zum Stichtag keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, meldet sie dieses dem MKULNV, so dass abgeklärt werden kann, ob bei einer anderen Bewilligungsbehörde freie Mittel vorhanden sind. Auf diesem Wege ist auch eine landesweite Steuerung der Mittel gegeben.

Diese verwaltungsinternen Regelungen zur Abwicklung des Rankingverfahrens/Stichtage können bei Feststellung von Problemen/geeigneteren Terminen u.a. neu überdacht und geändert werden.



11. Finanzierungsplan

Seite 11 von 12

Nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. ANBest-G ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des **Gesamtergebnisses** verbindlich. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger Verschiebungen zwischen den Einzelpositionen des Finanzierungsplanes vornehmen kann, soweit nicht das Gesamtergebnis überschritten wird und der Zuwendungszweck sich dadurch nicht wesentlich ändert.

12. Gerätebeschaffungen

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Beschaffung der Gerätschaften nicht alleiniger Zuwendungszweck ist. Sie muss vielmehr in einen Gesamtkontext gestellt sein, dessen Ziel – der Biotop- und Artenschutz- ist.

13. Verwendungsnachweise

Sowohl Gemeinden als auch Dritte als Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VV für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO-VVG) zu erbringen. Eine entsprechende Regelung wird im Musterbescheid aufgenommen.

14. Sanktionierungsregelungen bei Vergaben

Die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden.

15. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Für die Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum gelten über Art. 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 besondere Verpflichtungen bezüglich der Information und Publizität.



Hierüber wurden die Bewilligungsbehörden mit Erlass vom 11.06. 2015, AZ IIB 1-2099.07.01 unterrichtet. Übersandt wurde ebenfalls ein Merkblatt zur Aushändigung an die Zuwendungsempfänger.

Seite 12 von 12

Eine geringe Anzahl von Postern für Förderungen (Einsatz öffentlicher Mittel) stehen dem Fachreferat zur Verfügung und können bei Bedarf von den Bewilligungsbehörden abgerufen werden.

Voraussichtlich im Frühjahr 2016 wird eine Abfrage bei den Bewilligungsbehörden nach dem geschätzten künftigen Bedarf erfolgen.

16. Ersatzgelder

Hinsichtlich der zulässigen Möglichkeit der Verwendung von Ersatzgeldern verweise ich auf meinen Erlass vom 10.06. 2010, AZ III-4-942.00.00, der seine Gültigkeit behält.

Im Auftrag

Schubert-Scherer